

Compliance & Finance

September 2017

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche in Banken und Versicherungen

Inhalt

Aufmacher



„Ich würde empfehlen, die ganzheitliche Auslegung der Governance-Funktionen näher zu beleuchten“

Eric S. Soong kennt die Compliance-Landschaft der Banken aus jahrelanger Praxiserfahrung. In unserem Interview spricht er – inzwischen mit dem Blick von außen – über die aktuellen Herausforderungen im Compliance-Management der Finanzbranche.

Praxis



Outsourcing von Steuerabteilungen – Patentlösung zur Haftungsminimierung?

Das Outsourcing von Prozessen erfasst auch Steuerabteilungen. Jüngstes Beispiel ist die Allianz SE. Neben der Kostensenkung wird damit auch auf die Reduzierung von Haftungsrisiken abgezielt. Dr. Sebastian Beckschäfer hält Outsourcing dabei zwar für prinzipiell geeignet, die Haftungsminimierung sei aber keine Selbstverständlichkeit.

Personalwechsel

Milan Novotný neuer Chief Risk Officer bei Generali

Im Zuge der Neuaufstellung des Vorstandsteams der Generali Deutschland AG wird Milan Novotný neuer Chief Risk Officer und übernimmt diese Funktion von Dr. Nora Gürtler, die zum 1. Oktober 2017 zum neuen Group Head Internal Audit der internationalen Generali Group ernannt wird. Novotný kommt aus der internationalen Generali Group und ist seit Oktober 2013 Chief Risk Officer der Generali CEE Holding in Prag.

Ulrich Göres leitet Financial Crime Compliance bei HSBC

HSBC Deutschland hat Dr. Ulrich Göres (43) zum 1. August als Leiter ihrer Compliance-Einheit zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (Financial Crime Compliance) verpflichtet. Göres berichtet direkt an die Sprecherin des Vorstands Carola von Schmettow.

Edward Maguire verlässt Deutsche Bank

Die Deutsche Bank sucht Medienberichten zufolge nach einem Nachfolger für Edward Maguire. Maguire war bereits seit 2012 für die Deutsche Bank in Großbritannien tätig und übernahm 2016 die weltweite Zuständigkeit für die Abteilung KYC („know your customer“).

Veranstaltungen

26.10., Frankfurt | **RdF-Workshop – Rechtliche und steuerliche Aspekte von MiFID II**

14.11., Frankfurt | **20. Euro Finance Week – Compliance Forum**

21.11., Frankfurt | **Workshop Compliance-Praxis: Aktuelle Herausforderungen für Compliance Officer**

24.11., Frankfurt | **Praxisseminar zum neuen Datenschutzrecht**

Compliance Forum
14. November 2017
Congress Center Messe Frankfurt

Save the date!
www.eurofinanceweek.com/compliance2017

„Ich würde empfehlen, die ganzheitliche Auslegung der Governance-Funktionen näher zu beleuchten“

Eric S. Soong kennt die Compliance-Landschaft der Banken aus jahrelanger Praxiserfahrung. In unserem Interview spricht er – inzwischen mit dem Blick von außen – über die aktuellen Herausforderungen im Compliance-Management der Finanzbranche.



Eric S. Soong ist Chief Compliance Officer und Leiter Corporate Security und führt als Vorsitzender das GRC Board bei der Schaeffler Gruppe. Der Wirtschaftswissenschaftler begann seine berufliche Laufbahn bei der Deutsche Bank AG, für die er sieben Jahre tätig war. Nach seiner Funktion als Chief Risk Officer bei der European Transaction Bank AG war Herr Soong bei der WestLB AG als Global Head of Compliance und anschließend als CCO bei der UBS Deutschland AG tätig.

» Mit dem Auf- und Ausbau von Compliance-Organisationen in Finanzhäusern haben Sie jede Menge Erfahrung. Gehen Sie – inzwischen mit dem Blick „von außen“ – davon aus, dass die Finanzbranche einen guten Status Quo in Sachen Compliance-Management erreicht hat?

« Insgesamt lässt sich sicherlich bescheinigen, dass die Compliance-Management Systeme (CMS) in der Finanzbranche grundsätzlich sehr ausgefeilt und fortgeschritten sind. Der „Maturity-Level“ der CMS ist, wohl vor allem durch die sehr intensiven Vorgaben der Regulatoren, sehr hoch, wenn nicht sogar führend im Branchenvergleich. Einzig die Pharmabranche erreicht ein ähnlich hohes Niveau. Vor allem auch konzeptionell und bezüglich der Rolle des Chief Compliance Officers (CCO) innerhalb der Organisation nimmt die Finanzbranche eine führende Rolle ein. Hier wird sehr auf die Unabhängigkeit des CCOs geachtet. So wie es auch die Mindestanforderungen an das Compliance (MaComp) empfehlen, ist oftmals eine Berichtslinie zum Aufsichtsrat installiert, die eine starke Stellung des CCOs zusätzlich untermauert.

Es darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Reifegrad einer Compliance-Organisation nicht immer der gelebten Compliance-Kultur entspricht, was wiederum bei der Wirksamkeit von Compliance eine entscheidende Rolle spielt. Die Unternehmenskultur, und vor allem der oft zitierte „Tone from the Top“, ist der entscheidende Baustein für ein funktionsfähiges und vor allem nachhaltiges Compliance-System. Ohne eine fest verankerte Compliance-Kultur bei der Belegschaft und dem Top-Management ist letztendlich auch ein CMS mit hohem Reifegrad nicht ausreichend

geeignet, Compliance-Verstöße nachhaltig zu verhindern.

» Wo sehen Sie noch Nachholbedarf bzw. welche Komponenten eines Compliance-Systems sollten – auch aufgrund der rasanten Entwicklung des Themas Compliance – erneut auf den Prüfstand?

« Wie bereits angedeutet ist die Compliance-Kultur ein zentraler und oftmals unterschätzter Bestandteil eines CMS. Hier sollten Unternehmen sicherlich ansetzen und hinterfragen, ob die Programme, Kontrollen und Maßnahmen auch immer durch die notwendigen kulturellen Implementierungsmaßnahmen begleitet werden. Change-Management ist nicht zu unterschätzen.

Auch sollte die Diskussion mehr in Richtung nachhaltige Compliance geführt werden. Es sollte erörtert werden, wie CM-Systeme gestaltet werden können, damit sie nachhaltig wirken und nachhaltig non-compliance Verhalten verhindern. Oftmals wird im Affekt eine Vielzahl an zusätzlichen Kontrollen aufgesetzt – an der grundsätzlichen Ausrichtung oder Wertigkeit des Themas Compliance ändert sich aber nichts.

Neben dem Ansatz verstärkt präventiv zu wirken und nachhaltige Systeme aufzusetzen würde ich immer empfehlen die ganzheitliche Auslegung der Governance-Funktionen näher zu beleuchten. Eine stärkere gesamthafte Betrachtung aller Risikofunktionen würde dabei helfen Compliance in seiner rasanten Entwicklung – und hier vor allem der immer größer werdende Scope – angemessen und koordiniert zu begleiten. Die Übersicht könnte unter der Schirmherrschaft eines Governance-Of-

ficers hergestellt werden oder aber mittels eines GRC Boards (Governance-Risk-Compliance), wo sich die Vertreter der einzelnen Risikofunktionen koordinieren und abstimmen.

» Welches sind aus Ihrer Sicht die aktuellen Compliance-Themen in der Finanzbranche?

« Zum einen die ganzheitliche Betrachtung der Governance-Funktion und zum anderen die Anstrengung der Finanzbranche, sich in Ihrer Glaubwürdigkeit zu rehabilitieren.

Compliance könnte im Rahmen der Governance-Funktionen eine moderierende Rolle einnehmen und dafür Sorge tragen, dass sich alle Risikofunktionen miteinander abstimmen und dass die strategisch wichtigen Themen kooperativ bearbeitet werden. So wird sichergestellt, dass ein Thema ganzheitlich aus allen Risikogesichtspunkten bewertet und eine nachhaltige Lösung entwickelt wird.

Ich bin auch überzeugt, dass Compliance eine wichtige Rolle bei der Rehabilitation der Glaubwürdigkeit in der Finanzbranche spielen kann und sogar sollte. Dabei kann Compliance sowohl nach innen wirken und notwendige kulturelle und systemische Veränderungen anstoßen und nachhalten, als auch nach außen als Qualitätsmerkmal ausstrahlen. So könnte mittels einer „Compliance-Offensive“ glaubhaft verdeutlicht werden, dass im Sinne des Kunden und sonstiger Stakeholder gearbeitet wird.

» Gerade in den letzten Jahren waren nahezu alle globalen Banken zahlreichen Ermittlungen ausgesetzt. Zu welcher Strategie raten Sie in diesen Fällen?

« Die Detektion mittels einer internen Investigation/Forensics-Abteilung ist wichtig für eine gründliche Ermittlung und Aufklärung von Sachverhalten. Wichtig ist bei einem gesunden CMS vor allem aber eine ausgewogene Gewichtung aller drei Handlungsfelder mit adäquaten Maßnahmen in der Prävention, Detektion und Reaktion. Hinsichtlich der Prävention gehören neben Kontrollen und Vorschriften vor allem entsprechende risikoorientierte Schulungen dazu, um das Compliance-Verständnis den Mitarbeitern nahezubringen.

Im Handlungsfeld Detektion hilft in der Regel die volle Aufklärungsbereitschaft und Kooperationsbereitschaft gegenüber den Behörden, aber auch die Folgedefinition eines Reaktionsplanes mit risikomitigierenden Maßnahmen. Die Erkenntnisse aus den internen Ermittlungen können dazu genutzt werden, um das CMS entsprechend anzupassen. Auch sollten diese „Echtfälle“ immer in die Risikoanalyse einfließen und sind wertvoll als Fallbeispiele für die Trainingskomponente.



RdF-Workshop

Rechtliche und steuerliche Aspekte von MiFID II

26. Oktober 2017

Frankfurt a. M.

Gastgeber:

ALLEN & OVERY

Inducement, Research und Unbundling

Dr. Bernd Geier, LL.M. (Cambridge), RA, Dentons LLP, Frankfurt a. M.

Kostentransparenz nach MiFID II – wer, wie, was?

Dr. Oliver Glück, RA, GSK Stockmann, München

MiFID II und die Kleinen – Auswirkungen von MiFID II auf 34f-ler GewO

Dr. Julia Backmann, LL.M. (London), Bundesverband Investment und Asset Management e. V., Frankfurt a. M.

Umsatzsteuerliche Aspekte von MiFID II

Sabine Weber, Bundesverband deutscher Banken e. V., Berlin, und
Ingo Bustorff, RA, EY, Eschborn

Ertragsteuerliche Aspekte von MiFID II

Marc Lebeau, StB, Baker Tilly, Frankfurt a. M.

Firma

Name | Vorname *

Position | Abteilung

Straße *

PLZ | Ort *

Telefon (für Rückfragen) *

Mobil

E-Mail (zur Bestätigung) *

Datum | verbindliche Unterschrift *

Anmeldung

Ja, ich nehme am RdF-Workshop am 26. Oktober 2017 teil.

- Ich bin Abonnent der RdF. Ich zahle € 269,-
Meine Abonnement-Nr.:
- Ich zahle € 369,-

Infos

Veranstaltungszeit: 16.00 – 20.00 Uhr

Veranstaltungsort: Allen & Overy LLP

Bockenheimer Landstraße 2 | 60306 Frankfurt am Main

Anmeldung:

E-Mail sonja.poertner@dfv.de

Tel 069 7595-2712

Fax 069 7595-1150

oder unter <http://veranstaltungen.ruw.de>

Outsourcing von Steuerabteilungen – Patentlösung zur Haftungsminimierung?

Das Outsourcing von Prozessen erfasst auch Steuerabteilungen. Jüngstes Beispiel ist die Allianz SE. Neben der Kostensenkung wird damit auch auf die Reduzierung von Haftungsrisiken abgezielt. Dr. Sebastian Beckschäfer hält Outsourcing dabei zwar für prinzipiell geeignet, die Haftungsminimierung sei aber keine Selbstverständlichkeit.

Die persönlichen Haftungsrisiken für Organe für steuerliches Fehlverhalten im Unternehmen seien nicht zu bestreiten. Insbesondere die steuerstrafrechtliche Verfolgungspraxis habe sich in den letzten Jahren massiv geändert, erläutert Dr. Sebastian Beckschäfer, Steuerstrafrechtler bei VBB Rechtsanwälte. „Der Einsatz des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Unternehmen bzw. deren Organe und Mitarbeiter erfolgt heute in anderem Umfang als zu früheren Zeiten. Die Organe sehen sich steuerstrafrechtlichen Vorwürfen ausgesetzt, die lange Zeit in bzw. gegen größere Unternehmen schwerlich denkbar waren.“ Im Windschatten der Diskussion um Steuer-CDs und Cum-/Ex-Geschäfte seien auch „Alltagsthemen“ in Betriebsprüfungen wie Rückstellungsbildungen oder Verrechnungspreise plötzlich Gegenstand des Interesses von Steuerfahndern. Für eine Steuerhinterziehung sei zwar Vorsatz erforderlich, der (als sogenannter bedingter Vorsatz) von Steuerfahndern aber durchaus schnell angenommen werde. Der Bedarf an Instrumenten zur strafrechtlichen Risikovermeidung sei daher groß.

Einige Unternehmen haben vermutlich auch aus diesen Gründen das Thema Outsourcing der Steuerabteilung für sich entdeckt. Nicht nur die Allianz SE in München will sich von der Hälfte der Mitarbeiter ihrer Steuerabteilung trennen und stattdessen eine externe Beratungsgesellschaft mit den Tätigkeiten der Steuerabteilung beauftragen. Auch General Electric hat diesen Weg bereits Anfang des Jahres eingeschlagen. Mit einem solchen Outsourcing seien aber die beschriebenen



Outsourcing: Bei der Allianz steht künftig nur noch die halbe Steuerabteilung unter der Unternehmensfahne.

steuerstrafrechtlichen Risiken nicht automatisch ebenfalls „outgesourct“, stellt Beckschäfer klar.

Das liege an der Besonderheit des Tatbestandes der Steuerhinterziehung (§370 AO). Den Tatbestand verwirklicht, wer „unrichtige Angaben“ gegenüber den Finanzbehörden macht. Für die Angaben in der Steuererklärung ist nach den Regelungen der Abgabenordnung der gesetzliche Vertreter verantwortlich. „Ob eine Steuerabteilung vorhanden ist oder eine externe Gesellschaft beauftragt wird, ändert an dieser steuerstrafrechtlichen Verantwortung der Organe erstmal nichts“, erläutert Beckschäfer.

Der richtige Weg, solchen Risiken zu begegnen, sei vielmehr das Bemühen um Tax-Compliance, also die organisatorische Sicherstellung der Erfüllung steuerlicher Pflichten. Richtig ist Beckschäfer zufolge, dass Outsourcing ein Baustein sein kann, um Tax-Compliance zu erreichen. Die Vorteile eines Outsourcings seien durchaus da: Genügend Personal und Expertise für Spezialfragen. Eine Herausforderung sei allerdings die Sicherstellung des Informationsflusses in das Beratungsunternehmen sowie die Einbindung in das allgemeine Compliance-Management. Diese sei schon deshalb notwendig, um etwaige Korrekturverpflichtungen im Sinne des §153 AO, die sich zum Beispiel aus internen Untersuchungen ergeben, überhaupt erfüllen zu können. „Steuerstrafrechtliche Expertise kann

bei der Beratung zur Organisation – und nicht erst bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens – sinnvollen Nutzen stiften. Ein Steuerstrafrechtler berät durch die Brille des potentiellen Verteidigers. Das führt zu einer anderen Sicht auf die Dinge, die wirklich notwendig ist, um das Unternehmen und die Organe gut abzusichern“, so Beckschäfer.

Um Tax-Compliance durch Outsourcing zu erreichen, müsse dem Beratungsunternehmen eine genaue Vorstellung von den tatsächlich gelebten Unternehmensprozessen vermittelt werden. „Es macht z.B. einen Unterschied bei der Umsatzsteuer, ob die mit einer Factoringleistung einhergehende Kreditgewährung des Factors eine unselbstständige Leistung ist oder ob aufgrund einer Ratenvereinbarung bereits die Voraussetzungen einer Kreditgewährung vorliegen“, so Beckschäfer. Hier treten steuerliche Wirkungen ein, die der externe Berater zum Teil schwerlich erkennen kann. Zuzugeben sei aber: „Der Informationsfluss zwischen verschiedenen Abteilungen ist auch bei einer integrierten Steuerabteilung ein häufiger Schwachpunkt“.

Outsourcing könne demnach einen Baustein von Tax-Compliance bilden. Ein „Rundum-Sorglos-Paket“ sei es in steuerstrafrechtlicher Hinsicht aber nicht. „Es verbleiben Aufgaben wie die Sicherstellung des Informationsflusses, die genaue Abgrenzung der Aufgaben von Auftraggeber und Beratungsunternehmen und die Integration der steuerlichen Berater – gleich ob outgesourct oder nicht – in der allgemeinen Compliance-Organisation des Unternehmens. Hier liegen noch Aufgaben vor den Unternehmen, die diese angesichts der Risikolage – ob mit oder ohne Outsourcing – angehen müssen“, gibt Beckschäfer zu bedenken.

chk



Dr. Sebastian Beckschäfer, Fachanwalt für Steuerrecht, ist als Strafverteidiger und Unternehmensvertreter in der auf das Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht spezialisierten Kanzlei VBB Rechtsanwälte in Düsseldorf und Essen tätig. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen dabei im Steuerstrafrecht sowie der Compliance-Beratung.

IMPRESSUM

Verlag
Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251,
60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

Aufsichtsrat: Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Cathrin Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Lena Moneck, Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: lena.moneck@dfv.de

Fachbeirat der Online-Zeitschrift Compliance & Finance:
Joern-Ulrich Fink, Compliance Regulatory Management Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Corina Käsler, Head of Regulatory Strategy, UniCredit Bank AG; Stephan Niermann; Hartmut T. Renz, Group Chief Compliance Officer, Landesbank Baden-Württemberg; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG

Jahresabonnement: kostenlos
Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)
Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2017 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

Workshop Compliance-Praxis: Aktuelle Herausforderungen für Compliance Officer

Compliance

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

21. November 2017 | 12.00 – 18.15 Uhr | Frankfurt am Main

Reformen, Rechtsprechung, Behörden-Trends und ihre Auswirkung auf die Compliance-Arbeit im Unternehmen

- **Die neue strafrechtliche Vermögensabschöpfung und deren Auswirkung auf Compliance-Fälle:**
Wie Unternehmen künftig leiden werden, aber auch profitieren können
- **Interessenkonflikte zwischen Aufsichtsrat und Vorstand:**
Compliance-Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Aufsicht und Leitung
- **Die neue Leitentscheidung des BGH zur Bewertung von Compliance-Management-Systemen:**
Welchen messbaren Einfluss Compliance verstärkt auf Verbandsgeldbußen haben wird und wie dies in der Praxis zu handhaben ist
- **Aktuelle und praxisrelevante Hinweise zu Tax Compliance**
- **Compliance aus Sicht eines Versicherungsexperten:**
D&O, Vertrauensschutz, Strafrechtsschutz – Was Compliance Officer im Handling von Compliance-Fällen beachten sollten

Moderation und Fachliche Leitung: Jörg Bielefeld, RA, BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Referenten: Jörg Bielefeld, RA, BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH; Helmut König, StB, BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH; Christian Schenk, StB, BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH; Peter Zawilla, FMS Fraud & Compliance Management Services GmbH

<http://veranstaltungen.ruw.de/compliance2017>

Name

Unternehmen

Position/Abteilung

E-Mail

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

Datum/Unterschrift

Ja, ich nehme am 21. November 2017 teil.

- € 349,- ab 23.09.2017
- € 299,- bis 22.09.2017
- € 249,- als Abonnent von Compliance und des Compliance-Beraters
- Ja, ich nehme am 21. November 2017 ab 18.15 Uhr am Get-together teil.

Alle Preise p.P. zzgl. 19% MwSt.

- Sie haben Compliance – Die Online-Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche noch nicht im (kostenfreien) Abo? Bitte registrieren Sie mich für Compliance und senden Sie diese an die auf der linken Seite genannten E-Mail-Adresse.
- Ja, ich möchte den CB-Compliance-Berater abonnieren.
- Bitte liefern sie ab sofort den monatlich erscheinenden CB zum Jahresbezugspreis Inland: € 464,- (inkl. Vertriebskosten und MwSt.)
- ein kostenfreies Probeheft an die auf der linken Seite genannte Postadresse